

Mittagsverpflegung - Informationsblatt für die Eltern

Der Preis für das Mittagessen an den städtischen Schulen beträgt pro Menü 5,62 Euro. Um einen sozial ausgewogenen Essenspreis zu erreichen, gewährt die Stadt Haren (Ems) auf Antrag einen Essensrabatt pro Schülerin und Schüler.

Die Rabattierung orientiert sich an den Elternbeiträgen im Krippenbereich und ist einkommensabhängig. Die Staffelung ist wie folgt:

Stufe	Brutto-Jahreseinkommen	Preis pro Essen	Rabatt
I	bis 25.565 Euro	3,50 Euro	2,12 Euro
II	25.566 bis 38.347 Euro	4,00 Euro	1,62 Euro
III	38.348 bis 51.129 Euro	4,50 Euro	1,12 Euro
IV	über 51.129 Euro	5,62 Euro	kein Rabatt

Nehmen mehrere rabattberechtigte Kinder einer Familie am Mittagessen teil, erhöht sich die Vergünstigung für das zweite und jedes weitere Mittagessen zusätzlich um je 0,50 Euro.

Dieser Rabattantrag ist nur auszufüllen, wenn Ihr Kind nicht schon über „Bildung und Teilhabe“ leistungsberechtigt ist und kostenlos am Mittagessen teilnimmt.

Der Rabatt wird für das jeweilige Schuljahr gewährt und im Mensa-Bestellsystem „Sams-on“ direkt beim jeweiligen Nutzer hinterlegt. Die Essensbuchung bzw. -ausgabe erfolgt damit automatisch zum reduzierten Preis.

Antragstellung

Bitte verwenden Sie den beiliegenden Vordruck „Antrag auf Rabattierung Mittagsverpflegung“ um eine Vergünstigung zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden erst ab Antragsabgabe berücksichtigt. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.

Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Folgendes Einkommen wird bei der Berechnung des Rabattes berücksichtigt:

- Das Haushaltseinkommen, wenn das Kind mit seinen Eltern zusammenlebt. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht verheiratet sind.
- Das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt.
- Das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil und einem anderen Lebenspartner als dem Vater/der Mutter zusammenlebt.

Welche Unterlagen sind mit dem Antrag abzugeben?

Zu Ihren Gunsten und aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ist der Einkommensnachweis durch den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres zu erbringen.

Die Höhe der Rabattierung richtet sich nach der **Summe der positiven Einkünfte** (kein Verlustausgleich) der im Haushalt lebenden Lebenspartner laut **Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes für das Jahr 2021** (Bruttoverdienst abzgl. der Werbungskosten; im Bescheid ersichtlich in der Zeile: „Gesamtbetrag der Einkünfte“) bzw. bei Beschäftigten in den Niederlanden laut „**Jaaropgave**“ beider Lebenspartner.

Falls ein Einkommensteuerbescheid nicht vorhanden ist, kann auch eine Jahreslohnbescheinigung des vorletzten oder letzten Kalenderjahres; falls diese nicht vorhanden ist, eine Bescheinigung über das aufsummierte Bruttoeinkommen eingereicht werden.

Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn kein(e) Einkommensteuerbescheid/ Steuerbescheinigung vorliegt oder sich die Einkommens- und Familienverhältnisse im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert haben (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsaufnahme, Arbeitsplatzverlust oder Arbeitsunterbrechung aufgrund Geburt eines Kindes etc.) Es werden dann die **aktuellen Einkommensverhältnisse** zugrunde gelegt.

Aktualisierungsantrag

Bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (wenn sich die Höhe des Arbeitseinkommens im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert hat (über 10% Differenz) kann die Rabattierung im laufenden Jahr angepasst werden. Ein Aktualisierungsantrag kann bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 211, unter Vorlage der o.g. Belege formlos gestellt werden. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages aufgrund eines Aktualisierungsantrags erfolgt erst ab Antragsdatum, eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales der Stadt Haren (Ems) – Tel. 05932-8 250 oder 251.